



Neues EU-Mitglied KROATIEN

Alle Informationen auf einen Blick
und die wichtigsten Übergangsregelungen



Juli 2013

Inhalt

Kroatien - Zahlen/Daten/Fakten	4
Die Wirtschaftsbeziehungen Österreich - Kroatien.....	4
Die Beziehungen EU - Kroatien	5
EU-Finanzhilfen.....	6
Fortschrittsbericht vom 26. März 2013	6
Die wichtigsten Übergangsregelungen - gegliedert nach Kapiteln	7
Freier Warenverkehr	7
Freizügigkeit	7
Freier Kapitalverkehr	10
Landwirtschaft	10
Verkehr/ Übergangsfristen im Bereich der Kabotage	12
Steuerwesen	13
Recht, Freiheit und Sicherheit	13
Umwelt	13

Impressum:

Wirtschaftskammer Österreich,
Stabsabteilung EU-Koordination
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
T: 05 90 900-4315
W: <http://wko.at/eu> | E: eu@wko.at

Für den Inhalt verantwortlich:
MMag. Christian Mandl
Autor(en): Mag. Micaela Kleedorfer

© 2013 Wirtschaftskammer Österreich
Inhalt nach bestem Gewissen aber ohne Gewähr

KROATIEN - ZAHLEN/DATEN/FAKTEN



Fläche: 56.542 km² (5.790 km Küstenlinie)
Bevölkerung: ca. 4,5 Mio. Einwohner
Hauptstadt: Zagreb, ca. 930.000 Einwohner

Wirtschaftswachstum

2012: -2,0 %

2013: -1,0 %

Arbeitslosenrate

2012: 15,9 %

2013: 19,1 %

Inflation:

2012: 3,4 %

2013: 3,1 %

(Quelle: EU-Kommission Frühjahrsprognose 2013)

DIE WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN ÖSTERREICH - KROATIEN

AUSSENHANDEL

Einfuhr

2010: 0,522 Mrd. € 2011: 0,630 Mrd. € 2012: 0,761 Mrd. €

Ausfuhr

2010: 1,130 Mrd. € 2011: 1,133 Mrd. € 2012: 1,109 Mrd. €

Handelsbilanz

2010: 608 Mio. € 2011: 503 Mio. € 2012: 349 Mio.€

Quelle: Statistik Austria, März 2013 (2012: vorl. Jahresergebnis)

Der traditionelle Handelsbilanzüberschuss von ca. EUR 349 Mio. im Jahr 2012 zählt zu den höchsten im österreichischen Außenhandel, v.a. wenn man diesen in Relation zur Exportsumme setzt (Quelle: AWO-Wirtschaftsbericht).

INVESTITIONEN

Die **österreichische Wirtschaft** hat von 1993 (Beginn der Aufzeichnungen) bis 2011 mit 6,5 Mrd. € ca. 25 % aller Auslandsinvestitionen getätigt. Damit ist Österreich der **bei weitem größte ausländische Investor vor den Niederlanden, Deutschland und Ungarn.**

Etwa 700 österreichische Firmen verfügen über Niederlassungen in fast allen Sektoren. (Quelle: AWO-Wirtschaftsbericht).

Seit 1999 bestehen ein bilaterales Investitionsschutzabkommen sowie seit 2002 ein Doppelbesteuerungs-Abkommen zwischen Kroatien und Österreich.

DIE BEZIEHUNGEN EU - KROATIEN

Im Januar 1992 wurde Kroatien von der EG anerkannt. Doch führte diese Anerkennung aufgrund des Krieges und der Verstöße des Landes gegen die Grundsätze der Demokratie weder zu wirtschaftlicher Hilfe noch zur Aufnahme vertraglicher Beziehungen.

Die Europäische Union gewährte Kroatien Handelspräferenzen für gewerbliche Waren und Handelszugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Erst **ab 1997** wurden die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme bilateraler Beziehungen zwischen der EU und Kroatien geschaffen. Am **1. Jänner 2002** trat das parallel zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen verabschiedete **Interimsabkommen zu Handels- bzw. handelsbezogenen Maßnahmen** zwischen der EU und Kroatien in Kraft.

Am **21. Februar 2003** stellte Kroatien den **Antrag auf EU-Mitgliedschaft** und am 20. April 2004 empfahl die Europäische Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Als die ausreichende Zusammenarbeit mit dem UN-Tribunal bescheinigt wurde, wurden am **3. Oktober 2005** die Beitrittsverhandlungen formell eröffnet und am **12. Juni 2006** wurden inhaltliche Verhandlungen aufgenommen.

Nach dem Abschluss der Beitrittsverhandlungen im Sommer 2011 wurde der **Beitrittsvertrag am 9. Dezember 2011** unterzeichnet. Bei der **Volksabstimmung in Kroatien am 22. Jänner 2012** stimmten 66,3 Prozent für einen EU-Beitritt (Wahlbeteiligung von 43 Prozent).

Am **26. März 2013** legte die EU-Kommission ihren **letzten Bericht** über die Fortschritte Kroatiens auf dem Weg in die EU vor. Darin kommt sie zum Ergebnis, dass das Land nunmehr alle Voraussetzungen erfülle, um am 1. Juli 2013 als 28. Mitglied in die EU aufgenommen zu werden. Die Kommission hat geprüft, ob Kroatien die - im vergangenen Fortschrittsbericht beschriebenen - ausstehenden Voraussetzungen erfüllt hat. Es handelt sich insgesamt um 10 Punkte in den Bereichen Wettbewerb, Justiz und Sicherheit. Nach dem letzten Bericht der Kommission hat Kroatien in allen diesen Bereichen die geforderten Fortschritte gemacht (siehe unten).

Nachdem - mit Deutschland als letztes Land - **am 21. Juni 2013 alle Mitgliedstaaten den Beitrittsvertrag ratifiziert** haben, wird Kroatien mit 1. Juli 2013 der 28. EU - Mitgliedstaat.

Für die Zeit nach dem Beitritt wurden zahlreiche Übergangsfristen vereinbart (siehe unten)

Für die österreichische Wirtschaft von Bedeutung sind

- ▶ Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit gegenüber Kroatien (wobei für kroatische Fachkräfte Erleichterungen möglich sind!). (**Reziprozität**: Kroatien kann dieselben Übergangsregeln auch gegenüber Österreich anwenden, solange Österreich diese anwendet!)
- ▶ Kabotage (auch hier besteht Reziprozität)
- ▶ Umwelt zu Gunsten Kroatiens : große Chance für österreichische Unternehmen

CEFTA-AUSSTIEG

Kroatien ist ab dem EU-Beitritt kein CEFTA-Mitglied (Central European Free Trade Agreement) mehr und verliert dadurch Präferenzzollsätze / Zollbefreiungen in den CEFTA-Mitgliedsländern, vor allem in Serbien und Bosnien Herzegowina. Dadurch werden sich Außenhandelsvolumen zu den anderen EU-Mitgliedstaaten verschieben.

EU-FINANZHILFEN

Bis zum Beitritt erhielt Kroatien Mittel aus dem seit 2007 bestehenden IPA-Programm („Instrument for Pre-accession Assistance“), in das die früheren Finanzhilfen für potenzielle Mitgliedstaaten zusammengeführt wurden. Zwischen 2007 und 2012 wurden mehr als 900 Millionen Euro IPA-Mittel für Kroatien reserviert und in den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt werden rund drei Milliarden Euro bereitgestellt.

EU-Finanzhilfen für Kroatien

Component	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
■ Transition Assistance and Institution Building	49,611,775	45,374,274	45,601,430	39,483,458	39,959,128	39,969,161	17,437,969
■ Cross-border Co-operation	9,688,225	14,725,726	15,898,570	15,601,136	15,869,158	16,442,542	9,749,192
■ Regional Development	45,050,000	47,600,000	49,700,000	56,800,000	58,200,000	57,578,127	31,000,000
■ Human Resources Development	11,377,000	12,700,000	14,200,000	15,700,000	16,000,000	16,040,000	9,000,000
■ Rural Development	25,500,000	25,600,000	25,800,000	26,000,000	26,500,000	26,151,182	27,700,000
TOTAL	141,227,000	146,000,000	151,200,000	153,584,594	156,528,286	156,181,012	94,887,161

FORTSCHRITTSBERICHT VOM 26. MÄRZ 2013

In Ihrem letzten Fortschrittsbericht vom März 2013 behandelte die Europäische Kommission die politische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die Fortschritte Kroatiens im Bereich der Rechtsangleichung an EU-Recht.

Die Kommission hatte Kroatien im vergangenen Oktober noch zehn Hauptaufgaben gegeben, die das Land vor seinem Beitritt zu erfüllen hatte. Dazu zählten die Privatisierung der Brodosplit-Werft, Maßnahmen für eine effizientere Justiz und kürzere Gerichtsverfahren, die Einsetzung einer Kommission zu Interessenkonflikten, ein Gesetz zum Informationszugang, Begleitgesetze zur Umsetzung des Polizeigesetzes, der Bau von Grenzübertritten im Neum-Korridor an der Grenze zu Bosnien, die Rekrutierung für die Grenzpolizei sowie die Verabschiedung einer Migrationsstrategie und die Übersetzung des EU-Rechtsbestandes. Alle diese Aufgaben seien nun abgeschlossen, heißt es in dem Bericht. Wo dies nötig sei, gebe es auch klare Arbeitspläne, einschließlich beim Kampf gegen die Korruption.

Neuer Kritikpunkt der Kommission: Kroatien hat im November 2012 einen neuen reduzierten MwSt.-Satz für Yachten eingeführt, welcher nicht mit dem *acquis* vereinbar sei. Dies müsse von Kroatien umgehend gelöst werden.

DIE WICHTIGSTEN ÜBERGANGSREGELUNGEN - GEGLIEDERT NACH KAPITELN

FREIER WARENVERKEHR

Humanarzneimittel: Bestimmte, im Beitrittsvertrag aufgezählte Medikamente, die vor dem Beitritt in Kroatien nach kroatischem Recht eine Marktzulassung erhielten, behalten ihre Gültigkeit bis sie den EU-Anforderungen entsprechen - maximal aber 4 Jahre nach Beitritt.

Für die von dieser Ausnahme betroffenen Medikamente gilt das „Prinzip der gegenseitigen Anerkennung“ nicht, solange diese nicht den EU-Mindeststandards entsprechen.

FREIZÜGIGKEIT

Ein wesentlicher Aspekt der EU-Erweiterung ist die konsequente Liberalisierung des Arbeits- und Dienstleistungssektors als einer der vier Pfeiler des EU-Binnenmarktes. Aus Sicht der österreichischen Wirtschaft eröffnet ein Zusammenschluss der Wirtschaftsräume Österreichs mit jenen der neuen EU-Mitgliedsstaaten ein großes Chancenpotenzial. Bei einem EU-Beitritt Kroatiens ist zwar voraussichtlich nicht mit einem „Ansturm“ kroatischer Arbeitnehmer nach Österreich oder in andere EU-Länder zu rechnen - dies hat auch die Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes gegenüber den 2004 der EU beigetretenen Ländern gezeigt. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den in den Jahren 2004 und 2007 beigetretenen EU-Staaten räumt auch der Beitrittsvertrag mit Kroatien den derzeitigen 27 EU-Mitgliedstaaten jedoch das Recht ein, für maximal 7 Jahre nach dem Beitritt Kroatiens zur EU nationale Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten.

Österreich wird - wie bei den letzten Erweiterungen auch - dieses Recht auch bei der Entsendung von Arbeitnehmern aus Kroatien nach Österreich bzw. Deutschland zugestanden, allerdings wieder nur in bestimmten als sensibel eingestuften Branchen.

Arbeitnehmerfreizügigkeit:

Ist das Recht kroatischer Staatsbürger, in Österreich wie ein Inländer einer unselbständigen Tätigkeit nachzugehen, d.h. Arbeitnehmer aus Kroatien suchen unselbständige Arbeit bei Unternehmen in den „alten“ Mitgliedstaaten. Umgekehrt können aber auch österreichische Arbeitnehmer in Kroatien Arbeit aufnehmen.

Dienstleistungsfreiheit:

Ist das Recht von selbständigen Unternehmern, gewerbliche, kaufmännische, und freiberufliche Tätigkeiten in Österreich anzubieten, ohne am Ort der Leistungserbringung einen Firmensitz gründen zu müssen, d.h. Unternehmer aus Kroatien akquirieren Aufträge in den alten Mitgliedstaaten - "Arbeiten über die Grenze". Vice versa können österreichische Firmen dann auch Aufträge in Kroatien akquirieren.

Die Dienstleistungserbringung umfasst auch das Recht des Dienstleisters, zur Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen Arbeitnehmer in die Vertragsstaaten zu entsenden. Bsp: Ein Tischler mit Sitz in Kroatien bietet in Österreich seine Leistungen mit dem Einsatz von Personal - also über die Grenze - an.

Arbeitnehmerfreizügigkeit - Wie schaut die tatsächliche Ausgestaltung der Übergangsfristen aus?

Für die Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit wurde das sogenannte „2+3+2-Modell“ ausgehandelt. Damit haben die EU-Mitgliedsstaaten grundsätzlich die Wahl, nationale Zugangsbeschränkungen zu ihrem Arbeitsmarkt gegenüber kroatischen Arbeitnehmern, ohne Einschränkung auf bestimmte Branchen, bis zu sieben Jahre beizubehalten.

Aber: Kroatische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden. Kroatische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Kroatischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

Die einzelnen Phasen:

	Arbeitnehmerfreizügigkeit	Voraussetzung für Aufrechterhaltung der Schutzklausel:
Phase 1: 0-2 Jahre nach Beitritt	Keine (nationale Voraussetzungen bleiben jedenfalls aufrecht)	Tritt automatisch in Kraft
Phase 2: 2-5 Jahre nach Beitritt	möglicherweise	Einseitige förmliche Mitteilung an die Kommission notwendig, ob und inwieweit weitergeführt wird
Phase 3: 5-7 Jahre nach Beitritt	möglicherweise	Einseitige förmliche Erklärung im Falle schwerwiegender Störungen des Arbeitsmarktes oder Befürchtung derselben.

Erläuterung der einzelnen Phasen im Detail:

1. Phase:

Im Rahmen einer 2-jährigen Übergangsfrist ist die gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit in den Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit der Schutzklausel Gebrauch machen, ausgesetzt. **Die nationalen Voraussetzungen in Österreich bleiben aufrecht.** Dies bedeutet, dass kroatische Staatsbürger für eine Beschäftigung in Österreich weiterhin die erforderliche Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz benötigen.

2. Phase:

Vor Ablauf der ersten Phase sind die Alt-Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen einer förmlichen Mitteilung die EU-Kommission darüber zu unterrichten, ob sie gemäß des auf EU-Ebene vereinbarten Übergangsregimes

- die nationalen Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs für weitere drei Jahre weiterführen wollen, das heißt, dass das oben in Phase 1 beschriebene nationale Recht weiter gilt oder
- Freizügigkeit nach Gemeinschaftsrecht unter Einschluss einer Schutzklauselⁱ für ihren nationalen Arbeitsmarkt zu gewähren beabsichtigen.

3. Phase:

Alt-Mitgliedstaaten, für die nach fünf Jahren immer noch nationale Beschränkungen gelten, müssen der EU-Kommission förmlich mitteilen, dass sie diese Beschränkungen noch weitere zwei Jahre aufrechterhalten wollen. Dies gilt nur für den Fall, dass die Mitgliedstaaten schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder Bedrohungen einer solchen nachweisen können. Es besteht hier eine Begründungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission. Damit wäre dann die Maximaldauer von sieben Jahren erreicht. **Spätestens sieben Jahre nach dem Beitritt gilt überall volle Freizügigkeit.**

Reziprozität: Kroatien kann gegenüber jenen EU-Ländern, die nationale Zugangsregelungen aufrechterhalten, ebenfalls spiegelbildliche Beschränkungen aufrechterhalten bzw. einführen.

Erleichterungen für kroatische Fachkräfte!

Kroatische Fachkräfte können sowohl eine Beschäftigungsbewilligung aufgrund der für neue EU-Bürger geltenden **Fachkräfte-Regelung 2008** als auch aufgrund der im Rahmen der Rot-Weiß-Rot - Karte erlassenen **Fachkräfteverordnung 2013** beantragen. Die Fachkräfte-Regelung 2008 ist zwar umfangreicher und umfasst **67 Mangelberufe** (ua Köche), dafür wird hier aber eine Arbeitsmarktprüfung (Ersatzkraftverfahren) durchgeführt - es entfällt das Erfordernis der einhelligen Befürwortung durch den AMS-Regionalbeirat. Die Fachkräfteverordnung 2013 umfasst derzeit **24 Berufe**, diese werden jedes Jahr neu festgelegt, es wird hier keine Arbeitsmarktprüfung (Ersatzkraftverfahren) durchgeführt.

Dienstleistungsfreiheit - Wie schaut die tatsächliche Ausgestaltung der Übergangsfristen aus?

Ausschließlich zur Flankierung der oben beschriebenen Regelung können **Deutschland** und **Österreich** die **Dienstleistungsfreiheit** in bestimmten Bereichen einschränken.

Während im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit keine Unterscheidung nach Branchen und Ländern erfolgt, ist dies im Bereich der Dienstleistungsfreiheit hingegen der Fall.

In Österreich sind hiervon folgende Branchen betroffen:

Sektor	NACE-Code (*) sofern nicht anders angegeben
Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen	01.41
Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a.n.g.	26.7
Herstellung von Metallkonstruktionen	28.11
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4 im Anhang der RL 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Sicherheitsdienste	74.60
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70
Hauskrankenpflege	85.14
Sozialwesen a.n.g.	85.32

Wenn ein Unternehmer mit Sitz in Kroatien eigene **Mitarbeiter nach Österreich entsenden will**, ist bis zum Auslaufen der Übergangsfrist je nach Wirtschaftssektor eine **Entsendebestätigung** (in nicht als sensibel eingestuften Branchen) oder (in sensiblen Branchen) eine **Entsendebewilligung** bzw. eine **Beschäftigungsbewilligung** nötig.

Achtung:

- ▶ In den Wirtschaftssektoren Reinigungsdienste, Soziale Dienste und Hauskrankenpflege, Bewachungs- und Schutzdienste, Gärtnerische Leistungen ist daher bis Ablauf der Übergangsfristen nur ausnahmsweise (durch eine **Entsendebewilligung**) die Dienstleistungserbringung mit Arbeitnehmern möglich; Der Antrag muss beim regionalen AMS gestellt werden.

Der der Entsendung zugrunde liegende Auftrag (das Projekt) darf den Zeitraum von sechs Monaten und die Beschäftigung des einzelnen ausländischen Arbeitnehmers oder der einzelnen ausländischen Arbeitnehmerin die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten.

- ▶ Werden diese Zeiträume überschritten, ist eine **Beschäftigungsbewilligung** erforderlich.
- ▶ Im **Bau- und Baunebengewerbe** ist immer eine **Beschäftigungsbewilligung** nötig. Diese muss vom österreichischen Auftraggeber beim regionalen AMS ca. 1 Monat bis spätestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn beantragt werden.

Wichtig:

Die **Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit** gilt also nur für den **Unternehmer, der Arbeitnehmer bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung einsetzt.**

Sie gilt nicht für Selbständige, die allein arbeiten. Diese können nach Beitritt grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, wobei sie allerdings geltendes europäisches Recht zu beachten haben, wonach der Selbständige im Handwerk seine Befähigung gegenüber dem Aufnahmestaat nachweisen muss. Die Befähigung kann man unter anderem durch Rückgriff auf die Mindestzeiten in der entsprechenden Richtlinie nachweisen - der Selbständige muss einen gewissen Zeitraum- abhängig vom Handwerk (in der Regel 3-6 Jahre) seine Tätigkeit nachweisen.

FREIER KAPITALVERKEHR**Erwerb von Land- und Forstwirtschaften:**

Kroatien kann Beschränkungen des Erwerbs von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch EU/EWR Staatsbürger oder juristische Personen nach dem Tag des Beitritts **sieben Jahre** lang beibehalten. Jedoch dürfen diese auf keinen Fall ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags oder restriktiver als Staatsangehörige oder juristische Personen dritter Länder behandelt werden.

Ausgenommen sind selbständige Landwirte mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit, die sich in Kroatien niederlassen und dort einen Wohnsitz anmelden wollen. Diese dürfen nur den Bestimmungen unterworfen werden, die auch für kroatische Staatsbürger gelten.

LANDWIRTSCHAFT

Erzeugnisse mit den Verkehrsbezeichnungen "**domaća marmelada**" und "**ekstra domaća marmelada**" dürfen auf dem kroatischen Markt vermarktet werden bis die am Tag des Beitritts vorhandenen Bestände abgebaut sind.

Kroatien hat eine maximal 1-jährige Übergangsfrist ab Beitritt für die Umsetzung der **EU-Regelungen über Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**. Bis dahin können die entsprechenden kroatischen Regelungen aufrechterhalten werden.

Weine mit der Bezeichnung '**Mlado vino portugizac**' dürfen in Kroatien in Verkehr gebracht und in Drittländer ausgeführt werden, bis die am Tag des Beitritts vorhandenen Bestände abgebaut sind.

Betriebsinhaber in Kroatien, die Direktzahlungen oder Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung in Kroatien erhalten: Übergangsregelung zur stufenweisen Erfüllung der EU-Grundanforderungen an die Betriebsführung (2014/2016/2018).

Vorübergehendes Zollkontingent für Rohrzucker: Kroatien wird für maximal drei Jahre nach Beitritt eine jährliche autonome Einfuhrquote von 40.000 Tonnen rohem Rohrzucker zur Raffination mit einem Einfuhrzollsatz von 98,00 EUR/t vorbehalten.

Für bestimmte **Einfuhrkontingente in den Sektoren Milch und Rindfleisch** sind Übergangsmaßnahmen vorgesehen, damit Einführer aus Kroatien an diesen Kontingenten teilnehmen können.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 456/2013 der Kommission vom 16. Mai 2013 mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhrkontingente für Milch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 sowie der Einfuhrkontingente für Rindfleisch gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 412/2008 und (EG) Nr. 431/2008 aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union setzt für kroatische Antragsteller Fristen und regelt die Nachweisführung gegenüber den kroatischen Behörden.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:133:0013:0014:DE:PDF>

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2013 der Kommission vom 16. Mai 2013 zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 412/2008 und (EG) Nr. 431/2008 hinsichtlich der Einfuhrkontingente für Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:133:0015:0016:DE:PDF>

Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten zeitlich beschränkt!

Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 412/2008 sind die Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten für den Teilzeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. September 2013 in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 2013 und in jedem Fall bis spätestens 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) des 5. Juli 2013 einzureichen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 431/2008 sind die Anträge auf Einfuhrrechte für den am 1. Juli 2013 beginnenden Einfuhrkontingentszeitraum in der Zeit vom 24. Juni bis 5. Juli 2013 und in jedem Fall bis spätestens 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) des 5. Juli 2013 einzureichen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 431/2008 melden die Mitgliedstaaten für den am 1. Juli 2013 beginnenden Einfuhrkontingentszeitraum der Kommission die Mengen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden, bis spätestens 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) des 12. Juli 2013.

▶ **Übergangsregelungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit, der Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik bis maximal 1. Juli 2014:**

Übergangsfrist von maximal einem Jahr zur Einhaltung von EU-Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen: Eier aus diesen Mindestanforderungen nicht entsprechenden Käfigen dürfen nur auf dem kroatischen Markt in Verkehr gebracht werden. Diese Eier und ihre Verpackungen müssen mit einem **besonderen Kennzeichen** deutlich erkennbar gemacht werden, damit die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können. Eine klare Beschreibung dieses besonderen Kennzeichens muss der Kommission spätestens ein Jahr vor dem Tag des Beitritts übermittelt werden.

▶ **Übergangsregelungen für bestimmte Betriebe (Verarbeitung von Fleisch-, Milch- und Fischereierzeugnissen) bis zum 31. Dezember 2015:**

Für bestimmte Betriebe in Kroatien im Fleisch-, Milch- und Fischsektor sowie im Sektor tierische Nebenprodukte gelten die EU-Hygienevorschriften bis zum 31. Dezember 2015 nicht vollinhaltlich. Erzeugnisse dieser Betriebe dürfen nur auf dem kroatischen Markt oder auf dem Markt von Drittländern und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Verkehr gebracht werden. Die Liste, in der Name und Adresse jedes dieser Betriebe genannt sind, wird veröffentlicht.

Die Lebensmittel aus diesen Betrieben müssen ein anderes Genusstauglichkeits- Kennzeichen als das in der EU vorgeschriebene (VO 853/2004, Art. 5) tragen. Eine klare Beschreibung der verschiedenen Genusstauglichkeits- Kennzeichen muss der Kommission spätestens ein Jahr vor dem Tag des Beitritts übermittelt werden.

Kroatien muss sicherstellen, dass alle anderen nicht von der Übergangsregelung erfassten Betriebe, die die EU-Hygienevorschriften bis zum Beitritt nicht einhalten, geschlossen werden.

▶ **Übergangsregelungen für die Vermarktung von Saatgut bis zum 31. Dezember 2014:**

Kroatien kann die EU-Regeln im Hinblick auf die Vermarktung von Saatgut von Arten, die nicht gemäß den EU-Bestimmungen amtlich zugelassen worden sind, bis zum 31. Dezember 2014 aussetzen. Während dieses Zeitraums darf derartiges Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.

▶ **Übergangsregelungen für Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen:**

Erzeugnissen aus dem Hoheitsgebiet Kroatiens, die in Neum ('Korridor von Neum')* durch das Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina befördert werden und anschließend über die Eingangsstellen Klek oder Zaton Doli wieder in das Hoheitsgebiet Kroatiens gelangen, sind von den Veterinärkontrollen ausgenommen, sofern bestimmte im Beitrittsvertrag genannte Bedingungen erfüllt sind (u.a: geschlossene, verplombte Transportfahrzeuge, Aufzeichnung der Durchfahrtszeit..) **(Der Neum-Korridor in Bosnien-Herzegowina ist ein etwa 3 Kilometer breiter Streifen umgeben von kroatischem Territorium, der den einzigen Zugang Bosnien-Herzegowinas zum Mittelmeer darstellt.)*

VERKEHR/ ÜBERGANGSFRISTEN IM BEREICH DER KABOTAGE

Die Kabotage ist eines der wichtigsten Themen, bei dem durch eine starke Verhandlungsführung von Seiten der österreichischen Wirtschaft Übergangsfristen erzielt wurden. Kabotage bedeutet, dass sich der Ausgangspunkt und der Endpunkt einer Beförderung in einem Staat, der nicht der Zulassungsstaat des Fahrzeuges ist, befinden.

Bp: Ein kroatischer Transportunternehmer mit Unternehmenssitz in Kroatien möchte eine Lieferung von Wien nach Linz durchführen.

Für Kroatien gilt hier das sogenannte 2+2 Modell, das heißt Unternehmer aus Kroatien dürfen frühestens zwei Jahre nach dem EU-Beitritt LKW-Dienstleistungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes (Kabotage) erbringen.

Jahre nach Beitritt	Kabotage
Phase 1: 0 - 2 Jahre nach Beitritt	Keine - das bedeutet Ausnahme vom Artikel 1 der VO 3118/93
Phase 2: 2 - 4 Jahre nach Beitritt	möglicherweise

Erläuterung der einzelnen Phasen im Detail:

1. Phase:

Im Rahmen einer 2-jährigen Übergangsfrist ist das Erbringen von Transportdienstleistungen von Unternehmen mit Sitz in Kroatien innerhalb des europäischen Binnenmarktes (Kabotage) ausgesetzt. Hier gilt eine allgemeine Ausnahme vom Artikel 1 der VO 3118/93

2. Phase:

Vor Ablauf dieser ersten Phase können die „alten“ Mitgliedstaaten, die von dieser Übergangsfrist betroffen sind, der Kommission mitteilen, ob sie

- eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Jahre wünschen oder
- den *acquis* anwenden wollen, das heißt die Kabotage liberalisieren und eine Aufhebung der Übergangsfrist wünschen. In diesem Falle kann eine Schutzklausel vereinbart werden.

STEUERWESEN

► Übergangsregelungen bei der Besteuerung von Zigaretten:

Zigaretten: Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 für die Erreichung eines Verbrauchsteuersatzes auf Zigaretten, der mindestens 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten und der Mindestbesteuerung von 90 EUR je 1 000 Zigaretten entspricht. Kroatien hat sich verpflichtet, die Verbrauchsteuern schrittweise zu erhöhen, um die genannten Anforderungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Verbrauchsteuer ab 1. Januar 2014 unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens 77 EUR je 1 000 Zigaretten beträgt.

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Kroatien darf bis zu einem im Beitrittsvertrag bestimmten Zeitpunkt - abweichend vom Schengener Grenzkodex - die gemeinsamen Grenzübertrittsstellen an seiner Grenze zu Bosnien und Herzegowina beibehalten. An diesen gemeinsamen Grenzübertrittsstellen nehmen die Grenzschutzbeamten einer Partei die Ein- und Ausreisekontrollen im Hoheitsgebiet der anderen Partei vor.

UMWELT

Im Umweltbereich wurden Kroatien zahlreiche Übergangsfristen zur Erfüllung der EU-Niveaus eingeräumt, und zwar in folgenden Bereichen:

- Luftqualität/ Einhaltung von Emissionsgrenzwerten von im Beitrittsvertrag genannten Anlagen;
- EU-Standards im Bereich Abfallwirtschaft;
- Behandlung von kommunalem Abwasser;

EU-Vorschriften zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): in Kroatien niedergelassenen Herstellern, Importeuren und Produzenten von Erzeugnissen wird ein Anpassungszeitraum von sechs bzw. zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Beitritts
